Grossherzogtum Luxemburg

25 JUIN 1973

AUSZUG AUS DEM BERATUNGSREGISTER

Gemeinde
BAD-MONDORF

des Gemeinderates von BAD-MONDORF

OEFFENTLICHE SITZUNG VOM 24.05.1973

Punkt der Tagesordung :
No 3

Datum der öffentlichen Anzeige der Sitzung : 14.05.1973
Datum der Einberufung der Räte: 14.05.1973

Anwesend: HH. Marcel Steffen, Bürgermeister - Victor Schadeck, Marcel Tremuth - Schöffen - Paul Bosseler, Léon Felten, Edouard Schmit, Marcel Wagner, Léon Leytem, Räte - Marcel Thilman, Sekretär

Gegenstand:
Gesundheits-reglement

Abwesend mit Entschuldigung: HH.Nicolas Schwachtgen, Rat

DER GEMEINDERAT,

Gesehen Artikel 107 der Verfassung,

Gesehen Artikel 50 des Dekretes vom 14.12.1789,

Gesehen Artikel 3 Titel XI des Dekretes vom 16. - 24. August 1790,

Gesehen Artikel 36 des Gemeindegesetzes vom 24.02.1843,

Gesehen das Gesetz vom 27. Juni 1906 über den Schutz der öffentlichen Gesundheit,

Gesehen das Gesetz vom 16.05.1929 betreffend Reinhaltung, Unterhalt und Verbesserung der Wasserläufe,

Gesehen das Gesetz vom 29. Juni 1930 betreffend die Verstaatlichung der Lokalpolizei, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1947 über die Erhöhung der Polizeistrafen,

Gesehen das Gesetz vom 31. Dezember 1952 über die Einsetzung von Sanitätsinspektoren und die Ausübung ihrer Befugnisse,

Nach Einsicht des Gutachtens des H.Sanitätsinspektors vom 09.08.1972

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Art. 1 - Zur Verhütung des Aufsteigens der Bodenfeuchtigkeit sind die Grundmauern der Wohngebäude von den Mauern des Erdgeschosses durch eine undurchlässige Isolierschicht zu trennen. Gebäude, die zu Wohnzwecken dienen, müssen unterkellert wein. Dort, wo dies nicht möglich ist, muss zwischen der Erdoberfläche und dem Fussboden des Hauses ein Hohlraum von 0,20 M. Höhe gelassen werden, der durch eine entsprechende Vorrichtung entlüftet wird, oder die Wohnräume müssen durch wasserundurchlässiges Material vom Untergrund isoliert werden.

Art. 2 - Die Wohn-oder Schlafzimmer müssen alle in ausreichendem Masse Licht und Luft haben. Die lichte Höhe eines jeden Zimmers muss wenigstens 2,7o Meter und der Rauminhalt wenigstens 25 Kubikmeter messen.

Art. 3 - Rauchfänge, Backöfen und Heizanlagen jeder Art müssen so eingerichtet sein, dass weder Rauch noch giftige Gase in das Innere der Wohnungen ausströmen können. Die Schornsteine müssen um wenigstens 4o Zentimeter die Firsthöhe des Hauses überragen. Es ist verboten an den Zeizapparaten Klappen anzubringen, welche den Abzug der Gase vom Rost zum Kamin ganz unterbinden können.

Art. 4 - Die Küche muss geräumig, hell und luftig sein und eine Wasserabflussleitung erhalten.

Art. 5 - Anhäufung von Schmutz, Kehricht, Haus-und gewerblichen Abfällen, Ansammlung von stehendem oder verdorbenem Wasser, Aufbewahrung von faulenden oder übelriechenden Stoffen, sind sowohl im Innern der Häuser als auch in deren Umgebung untersagt.

Art. 6 - Das Vermieten und Bewohnen von Häusern und Wohnräumen, die vom Sanitätsinspektor als unhygienisch oder vom Baukonduktor als einsturzgefährdet bezeichnet worden, kann vom Bürgermeister verboten werden.

Art. 7 - Ställe müssen immer reinlich gehalten werden und gehörig gelüftet werden; sie müssen einen festen undurchlässigen Boden haben.

Art. 8 - Die Hausbesitzer und Mieter sind verpflichtet, die Strassen und deren Zugänge in der ganzen Breite ihrer Wohnungen, Scheunen, Stallungen und Dependenzien jeden Samstag von4 bis 8 Uhr abends kehren zu lassen. Ausserdem kann der Bürgermeister da, wo er es für notwendig erachtet, aussergewöhnliches Kehren anordnen. Das Fegen erstreckt sich bis zur Mitte der Strasse; das Seitenpflaster, die Rinnen und Seitenkanäle werden derart gereir gereinigt, dass keine Ansammlungen flüssiger oder fester Stoffe zurückbleiben. Das benötigte Wasser muss von den Anwohnern geliefert werden. Eigentümer oder Mieter sind gehalten, den Kehricht sorgfältig entfernen zu lassen. Um den Staub niederzuschlagen, müssen die Strassen bei Trockenheit vor dem Kehren gehörig besprengt werden.

Art. 9 - Es ist untersagt, Blut oder andere von geschlachteten Tieren herrührende Abfälle in die Strassenrinnen abfliessen zu lassen oder in dieselben zu giessen. Tote Tiere, tierische Abfälle und andere faulende Stoffe, Oele, Rohoel, Petroleum dürfen weder in die Wasserläufe, Bäche, Teiche, Brunnen, Kanalisationen, noch auf die Verkehrswege, offene Felsrisse, auf's Feld oder in die Waldungen geworfen werden. Tierleichen, Schlachtabfälle und andere faulende Stoffe sind an der von der Gemeindeverwaltung bestimmten Stelle zu vergraben. Sie sind mit Chlorkalk zu überstreuen und so tief zu vergraben, dass sie mit einer Erdschicht von mindestens 1,25 m. überdeckt werden können. Altoele (vidange) sind einzusammeln und falls sie keine andere nützliche Verwertung finden, an einer hierzu geeigneten Stelle zu verbrennen.

Art.1o - Die Quellen müssen sorgfältig gefasst, überdeckt und von einer durch den Sanitätsinspektor festgesetzten Schutzzone umgeben werden.

Art.11 - Brunnenöffnungen sind zu verschliessen oder mit einer Schutzkappe zu überdecken. Die Brunnenwand aus Stein oder Backstein ist mit Kalk-oder Zementmörtel abzudichten; sie muss mindestens 5o Zentimeter aus dem Boden herausstehen und mit einer Steinplatte überdeckt sein.

Das Durchsickern des Oberflächenwassers in die Brunnen oder Wasserbehälter ist durch eine ungefähr zwei Meter breite Schutzzone zu verhindern; dieselbe erhält Asphaltüberzug mit wasserdichtem Anschluss an die Brunnenwand und leichtem Gefälle nach aussen hin. Quellen und Brunnen müssen in gehöriger Entfernung von Mist- und Jauchegruben, Teichen, Müllplätzen und dergleichen liegen.

Art.12 - Quellen und Brunnen, deren Wasser von bakteriologischem und chemischen Standpunkt aus ungeniessbar und verunreinigt ist, werden geschlossen oder verschüttet, oder gemäss den Anordnungen des Sanitätsinspektors und des Bürgermeisters ausgebessert.

Art.13 - In oder an jedem Wohngebäude muss ein Abort angelegt werden, der sauber zu halten ist und entlüftet werden kann.

Art.14 - Bai Aborten, die nicht an die Ortskanalisation angeschlossen werden können, muss der Abortinhalt in Abortgruben eingeleitet werden. Diese Gruben müssen sich in gehöriger Entfernung von Quellen, Brunnen und Wasserbehältern befinden. Sie müssen wasserdicht und mit Deckeln versehen sein, so dass weder Einsickerungen noch Ausdünstungen stattfinden können. Sie müssen regelmässig entleert werden. Der Bürgermeister kann, so oft er dasselbe für notwendig erachtet, die Ausleerung oder die Desinfektion solcher Gruben anordnen.

Art.15 - Es ist untersagt, den Inhalt der Aborte auf die Misthaufen zu schütten. Die Anlage von Sickerschächten ist verboten.

Art. 16 - Die öffentlichen Aborte und Pissoirs, die Aborte und Pissoirs in den öffentlichen Gebäuden und Schulen sind stets peinlichst sauber zu halten und monatlich zu desinfizieren.

Art.17 - Bei Aborten mit Wasserspülung, die an die Ortskanalisation angeschlossen sind, kann der Inhalt ungeklärt in die Kanalisation eingeleitet werden, wenn eine Ortskläranlage besteht. Ist eine solche nicht vorhanden, so muss der Abortinhalt durch eine Hauskläranlage geleitet werden. Diese Hauskläranlagen müssen zweimal jährlich entleert werden. Der Bürgermeister hat das Recht dieselben auf ihr einwandfreies Funktionnieren prüfen zu lassen.

Art.18 - Küchen, Bade-und Waschwasser müssen direkt in die Kanalisation abgeleitet werden. Falls keine Kanalisation besteht, dürfen sie in die Strassenrinne eingeleitet werden.

Art.19 - Für die Behandlung der Abwässer aus gewerblichen Betrieben, aus Molkereien, Schlächtereien, Garagen usw. werden besondere Bedingungen durch den Bürgermeister auf Grund eines Gutachtens des Sanitätsinspektors festgesetzt.

Art.2o - Die Düngergruben müssen eine wasserdichte Unterlage haben, die das Einsickern in die Erde verhindert. Dieselben sind derart einzurichten, dass die Jauche nicht offen darin stehen bleibt, sondern in eine undurchlässige, gegen den Zutritt der Luft verschlossene Grube abfliesst. Das Einleiten der Jauche in die Kanalisation sei es direkt oder indirekt ist strengstens verboten.
Im Falle, wo eine Mistgrube durch ihre Lage oder ihre Einrichtung zu hygienischen Bedenken Anlass gibt, ist das Schöffenkollegium berechtigt nach Anhören des zuständigen Sanitätsinspektors, die Verlegung der Mistgrube an einen andern Ort oder die notwendigen Veränderungen auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen. Bei Ausbruch von Epidemien oder Tierseuchen kann der Bürgermeister eine besondere Behandlung des Dunges und der Jauche vorschreiben.

Art.21 - Verdorbene, angefaulte oder beschmutzte Lebensmittel dürfen nicht feilgeboten werden. Die unter Nichtbeachtung dieser Bestimmung feilgebotenen Gegenstände werden beschlagnahmt und zerstört.

Art.22 - Jeder mit einer ansteckenden Krankheit Behaftete ist abzusondern, um die Weiterverbreitung der Krankheit durch den Patienten selbst oder durch die ihn pflegende Personen zu verhindern. Bis zur vollständigen Beseitigung aller Ansteckungsgefahr dürfen mit dem Kranken nur die pflegenden Personen verkehren. Letztere müssen alle Vorsichtsmassnahmen treffen, um der Weiterverbreitung der Krankheit vorzubeugen.

Die Absonderung geschieht entweder in der Wohnung des Kranken oder in einer vom behandelnden Arzt oder dem zuständigen Sanitätsinspektor bestimmten Isolierstation.

Art.23 - Der Auswurf und die Exkremente von ansteckenden Kranken müssen in besonderen Gefässen aufgenommen, desinfiziert und alsdann eingegraben werden.

Art.24 - Allen andern, von dem behandelnden Arzt und dem Sanitätsinspektor vorgeschriebenen Desinfektionsmassnahmen ist genau Folge zu leisten.

Art.25 - Kinder in schulpflichtigem Alter, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt waren, dürfen nur auf Grund eines Gutachtens des behandelnden Arztes oder des Sanitätsinspektors wieder zum Besuch der Schule zugelassen werden.

Art.26 - Das Schöffenkollegium ist befugt in drigenden Fällen die Ausführung jeglicher anderweitiger Massnahmen anzuordnen, die im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege notwendig sind. Diese Anordnungen werden hinfällig, wenn sie nicht vom Gemeinderat in der nächstfolgenden Sitzung bestätigt werden.

Art.27 - Unbeschadet anderer durch das Gesetz vorgesehenen Strafen werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 7 Tagen und einer Geldbusse von 5o bis 5oo Franken oder einer dieser Strafen geahndet.

Art.28 - Gegenwärtiges Reglement tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

So beschlossen zu Bad-Mondorf, Datum wie eingangs.

Pour délibération conforme,
Le bourgmestre,